

Informationen zu den Berufspraktika
(auch online auf www.psychologie.uni-kiel.de)

- (1.) Praktika**
- (2.) Praktikumsbeauftragter**
- (3.) Praktikumsregelungen**
- (4.) Unterlagen und Formulare**
- (5.) FAQ**
- (6.) Praktikumsplätze (extern)**

(1.) Praktika

(In Anlehnung an Punkt 4.3 Berufspraktika des Studienplans)

Zu den Unterlagen, die bei der Meldung zur Diplomprüfung beizubringen sind, gehören Bescheinigungen über die Ableistung von Praktika im Gesamtumfang von mindestens 18 Wochen (im Frühjahr 04 geänderter § 21 DPO). Dabei kann es sich um nur ein Praktikum oder um mehrere handeln. Ein jeweiliges Praktikum muss jedoch mindestens sechs Wochen umfassen.

Der Prüfungsausschuss benennt eine/n "Praktikumsbeauftragte/n" für alle Fragen, die im Zusammenhang mit den Berufspraktika auftreten. Ihr/Sein Name wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Praktika sind von der/dem Praktikumsbeauftragten vor der Ableistung zu genehmigen und danach zu bestätigen. In der Institutsbibliothek ist ein Vordruck für die „Praktikumsbescheinigungen“ erhältlich, der den zeitlichen Ablauf des Erwerbs eines bestätigten Praktikums regelt:

1. Für jedes der drei Praktika wird mit der Institution, in der das Praktikum absolviert werden soll, Kontakt aufgenommen.
2. Das geplante Praktikum wird durch die/den Praktikumsbeauftragte/n genehmigt.
3. Das Praktikum wird abgeleistet und durch die/den betreuende/n Psycholog/in/en unter kurzer Angabe der übertragenen Aufgaben/Tätigkeitsfelder bescheinigt.
4. Das Praktikum wird nach Vorlage der Bescheinigung und Vorlage eines in der Regel dreiseitigen Praktikumsberichtes (in doppelter Ausfertigung) bestätigt. Der Bericht soll sich am „Fragebogen zum Berufspraktikum“ orientieren.

Genehmigung, Bescheinigung und Bestätigung sind in den Vordruck Praktikumsbescheinigungen einzutragen.

Es wird empfohlen, sich pro Praktikum ein inhaltliches Zeugnis ausstellen zu lassen, das als Qualifikationsnachweis bei späteren Bewerbungen dienen kann.

Praktika sind während des Hauptstudiums zu absolvieren. Werden drei Praktika zu je sechs Wochen abgeleistet, kann eines bereits im Grundstudium liegen (im Frühjahr 04 geänderter § 20 DSTO). Vor der Ableistung von Praktika während des Hauptstudiums soll die Lehrveranstaltung "Betreuung der Berufspraktika" im fünften Semester besucht werden. Das Praktikum, das im Grundstudium liegen kann, kann auf Antrag erlassen werden, wenn eine psychologisch-praktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

Die Praktika sollen unter der Anleitung von Diplom-Psycholog/inn/en abgeleistet werden. Als Stellen kommen z.B. in Frage: Erziehungsberatung, Heime, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Strafvollzug, Polizeipsychologischer Dienst, Arbeitsamt, Marktforschung, Unternehmensberatung, Betrieb, Krankenhaus/Klinik, freie Beratungspraxis, Militärpsychologischer Dienst. Praktika im Ausland sind möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die/der fachpsychologische Betreuer/in eine abgeschlossene psychologische Hochschulausbildung besitzt, die dem deutschen Diplom vergleichbar ist.

Praktikumsberichte können in der Bibliothek eingesehen werden. In den Berichten werden auch die Institutionen benannt, an denen die Praktika abgeleistet wurden. Die Auswahl der ausgelegten Berichte erfolgt u.a. unter dem Gesichtspunkt der Verschiedenheit der Institutionen. Eine Vermittlung von Praktikumsstellen durch das Institut findet nicht statt. Informationen zu Praktikumsbörsen im Internet finden Sie hier: <http://www.zpid.de/redact/category.php?cat=304>

(2.) Praktikumsbeauftragte

Dipl.-Psych. Katja Könnecke
Institut für Psychologie
Christian-Albrechts-Universität

Dipl.-Psych. Verena Huth
Institut für Psychologie
Christian-Albrechts-Universität

(Besucher)

Sprechstunde: siehe <http://www.psychologie.uni-kiel.de/mitarbeiter.html>
Olshausenstr. 75 / Raum 034
24118 Kiel

(Post)

Olshausenstr. 40
24098 Kiel
Germany

+49-(0)431-880-1507 (K. Könnecke)

+49-(0)431-880-2774 (V. Huth)

+49-(0)431-880-2981 (Fax)

koennecke@psychologie.uni-kiel.de

huth@psychologie.uni-kiel.de

Für Praktikumsangelegenheiten stehen wir Ihnen an den meisten Tagen oder per e-mail zur Verfügung. Wenn Sie nur Unterlagen einreichen wollen, können Sie diese in die Folie schieben, die an der Tür des Raumes 034 hängt oder diese per Post schicken (bitte auf Vollständigkeit achten!). Die Rückgabe von Unterlagen erfolgt generell über Frau Hinrichsen in der Institutsbibliothek. Dort erhalten Sie auch das Formular „Praktikumsbescheinigungen“ und den „Fragebogen zum Berufspraktikum“. Außerdem sind in der Bibliothek Kopiervorlagen der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans erhältlich.

(3.) Praktikumsregelungen

Alle relevanten Vorschriften und Regelungen finden Sie in folgenden Dokumenten, die Sie entweder von der Homepage des Prüfungsamtes oder des Instituts herunter laden oder in der Bibliothek als Kopiervorlage leihen können.

Rechtsgrundlage

Ordnung	Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Psychologie von 17.05.1990
Stand	10.02.2004
Paragraph	§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung Insbesondere Satz (1) 3
Quelle	http://www.uni-kiel.de/140/c/pra/studord.shtml Kopiervorlagen gibt es auch in der Institutsbibliothek.

Ordnung	Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Diplomstudienganges Psychologie vom 30.11.1993
Stand	10.02.2004
Paragraph	§ 20 Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre
Quelle	http://www.uni-kiel.de/140/c/pra/studord.shtml Kopiervorlagen gibt es auch in der Institutsbibliothek.

Regelung der Umsetzung

Regelung	Studienplan für den Diplomstudiengang Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität Kiel
Stand	05.04.2004
Punkt	4.3 Berufspraktika
Quelle	http://www.psychologie.uni-kiel.de/beratung_hf.html Kopiervorlagen gibt es auch in der Institutsbibliothek.

(4.) Wichtige Unterlagen

Was	Wozu	Wo
Ordner mit Praktikumsberichten	... um herauszufinden welche Praktikumsstellen es gibt und welche empfehlenswert sind.	Institutsbibliothek
Merkblatt mit den aktuellen Regelungen	... um sich über die aktuellen Regelungen zum Thema Praktika in allgemeinverständlicher Sprache zu informieren.	Institutsbibliothek oder <u>PDF-Download</u>
Formular Praktikumsbescheinigungen	... um sich Praktika vor Antritt vom Praktikumsbeauftragten genehmigen zu lassen, nach Ableistung von dem/der Betreuer/in bescheinigen zu lassen und nach Abgabe des Berichtes vom Praktikumsbeauftragten bestätigen zu lassen.	Institutsbibliothek
Fragebogen zum Praktikumsbericht	... um danach den Praktikumsbericht zu gliedern.	Institutsbibliothek oder <u>PDF-Download</u>

(5.) FAQ - Frequently Asked Questions

Wie gehe ich am besten vor, wenn ich ein Praktikum machen will?

- diese FAQ und den Studienplan lesen
- das Formular „Praktikumsbescheinigungen“ und den „Fragebogen zum Berufspraktikum“ besorgen
- Praktikumsplatz suchen
- Praktikum vor Antritt vom Praktikumsbeauftragten auf dem Formular „Praktikumsbescheinigungen“ genehmigen lassen
- Nach Ableistung des Praktikums von dem/der Betreuer/in auf dem Formular „Praktikumsbescheinigungen“ bescheinigen lassen.
- Nach der Gliederung des „Fragebogens zum Berufspraktikum“ einen dreiseitigen Bericht tippen und in doppelter Ausfertigung gelocht und getackert zusammen mit dem Formular „Praktikumsbescheinigungen“ beim Praktikumsbeauftragten abgeben.
- In der Regel können Sie die Unterlagen nach ein bis zwei Wochen bei Frau Hinrichsen in der Bibliothek abholen.
- Heben Sie alle Unterlagen auf, da Sie diese zur Anmeldung zur Diplomprüfung benötigen.

Wie lang muss mein Praktikum sein?

Insgesamt müssen Praktika im Umfang von 18 Wochen absolviert werden. Ein Praktikum muss mindestens 6 Wochen dauern. Die Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten (in der Regel 37,5 h / Woche). Sie können also drei 6-wöchige Praktika oder ein 6-wöchiges und ein dreimonatiges Praktikum oder ein halbjähriges Praktikum machen.

Wann darf ich Praktika machen?

Die Praktika werden grundsätzlich während des Hauptstudiums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Wenn Sie drei 6-wöchige Praktika machen, darf eines davon im Grundstudium liegen. Wenn Sie im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung psychologisch-praktisch tätig waren, kann auf Antrag das Praktikum im Grundstudium erlassen werden.

Darf ich während des Semesters ein Praktikum machen?

Grundsätzlich sind Praktika in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Ableistung von Praktika darf nicht dazu führen, dass sich Ihr Studium verlängert, weil Sie z.B. Pflichtveranstaltungen nicht besuchen können oder erst später mit einem Schwerpunkt-Curriculum beginnen können. Ausnahmsweise dürfen Sie auch während der Vorlesungszeit Praktika absolvieren, ...

- wenn Sie „scheinfrei“ sind, d.h. wenn Sie bereits alle Leistungsnachweise erbracht haben, die Sie zur Anmeldung zur Diplomprüfung benötigen.
- wenn Sie noch nicht alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden haben und daher noch nicht zu manchen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen sind (betrifft ein 6-wöchiges Praktikum im Grundstudium).
- wenn es sich um ein Halbjahrespraktikum handelt oder wenn das Praktikum mit einem längeren Auslandsaufenthalt verbunden ist. Erwägen Sie in diesen Fällen, sich für das betreffende Semester offiziell beurlauben zu lassen. Das hat den Vorteil, dass Ihre Fachsemester nicht weitergezählt werden und Sie eine kürzere Studiendauer in späteren Bewerbungen angeben können. Nähere Informationen zur Beurlaubung erteilt das Studentensekretariat.

Lassen Sie sich in den oben genannten Fällen das Praktikum auf jeden Fall vor Antritt vom Praktikumsbeauftragten genehmigen!

Darf ich die Praktikumsstunden auch über einen längeren Zeitraum verteilen?

Wenn die Art des Praktikums dies erfordert, dürfen Sie die Stunden des Praktikums auch über einen längeren Zeitraum verteilen (z.B. wöchentliche Therapiesitzungen). Sie müssen dann einen Nachweis über die Anzahl abgeleiteter Stunden erbringen. Ein 6-wöchiges Praktikum entspricht z.B. einer Stundenzahl von 225 h (6 * 37,5 h). Am besten schreiben Sie sich die Arbeitszeiten auf und lassen sich die Liste am Ende des Praktikums von dem/der Betreuer/in bestätigen. Wenn sich das Praktikum ins Semester hineinzieht, muss gewährleistet sein, dass Ihr Studium nicht durch die Ableistung zusätzlicher Praktikumsstunden behindert wird.

Wo darf ich Praktika machen?

Das Praktikum muss von eine/r/m Diplom-Psycholog/in/en angeleitet und beaufsichtigt werden, die/der auch die Praktikumsbescheinigung ausstellen muss. Nur ein 6-wöchiges Praktikum darf im Institut für Psychologie der Universität Kiel abgeleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auf **Antrag** auch andere Fachvertreter anerkannt werden, die keine Diplom-Psycholog/innen/en sind (z.B. Psychiater in Kliniken oder Betriebswirte in Unternehmen). Praktika im Ausland sind grundsätzlich begrüßenswert und können auf **Antrag** genehmigt werden. Lassen Sie sich das Praktikum in diesen Fällen auf jeden Fall vor Antritt vom Praktikumsbeauftragten genehmigen.

Wie finde ich eine Praktikumsstelle?

Am besten orientieren Sie sich an den Praktikumsberichten Ihrer Kommilitonen, die Sie in den Ordnern in der Institutsbibliothek finden. Denken Sie auch beim Abfassen Ihrer eigenen Berichte daran, dass jüngere Studierende sich an Ihren Berichten bei der Wahl einer Praktikumsstelle orientieren werden.

Das Institut für Psychologie vermittelt selbst keine Praktikumsstellen und übernimmt keine Garantie für deren Qualität. Achten Sie selber darauf, dass Sie nicht nur „zum Ausfegen“ eingespannt werden. Wenn Sie sich für ein bestimmtes Fachgebiet interessieren, lohnt es sich, Mitarbeiter/innen des entsprechenden Lehrstuhls zu fragen. Oft bekommt man hier „unter der Hand“ gute Tipps.

Weitere Hinweise zu Praktikumsstellen finden Sie hier: <http://www.zpid.de/redact/category.php?cat=304>

Müssen die Praktika aus verschiedenen Bereichen sein?

Hier haben sich die Regelungen mit den Änderungen der Diplom-Prüfungsordnung und der Studienordnung vom 10.02.2004 gelockert. Sie dürfen auch drei 6-wöchige Praktika in ähnlichen Bereichen machen. Wenn Sie zwei 6-wöchige Praktika in der selben Institution (z.B. einer Klinik) machen wollen, lassen Sie sich die Praktika als ein dreimonatiges bescheinigen. Sie sollten die Wahl Ihrer Praktika jedoch im Hinblick auf spätere Bewerbungen gut überlegen. Insbesondere, wenn Sie sich über Ihr späteres Berufsziel noch relativ unklar sind oder sich für viele Fächer interessieren, empfiehlt es sich, in verschiedene Berufszweige hineinzuschnuppern. Wenn Sie schon ein klares Berufsziel vor Augen haben, kann es dennoch sinnvoll sein in verschiedenen Institutionen Praktika zu absolvieren (z.B. Personalauswahl in einem Unternehmen und Personalentwicklung in einer Unternehmensberatung). Lassen Sie sich ggf. vom Praktikumsbeauftragten beraten.

Kann ich mir meine abgeschlossene Berufsausbildung als Praktikum anerkennen lassen?

Die Anerkennung eines Praktikums vor dem Beginn des Studiums im Hauptfach Psychologie ist auf Antrag möglich, wenn eine psychologisch-praktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden kann. Dieses Praktikum kann nur das 6-wöchige Praktikum im Grundstudium ersetzen. Zur Anerkennung muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Maßgeblich sind folgende Aspekte:

1. Es muss eine psychologisch-praktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden, z.B. Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Kindergärtnerin oder zum Kindergärtner, zur Krankenpflegerin oder zum Krankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Lehrerin oder zum Lehrer, zur Ärztin oder zum Arzt (Approbation) ...
2. Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, Bundeswehrzeit u.ä. werden nicht anerkannt, da es sich um keine abgeschlossene Berufsausbildung handelt.
3. Die psychologisch-praktische Tätigkeit muss in der Regel von einer/einem Diplom-Psycholog/in/en beaufsichtigt werden.

Kann ich mir meinen Hiwi-Job als Praktikum anerkennen lassen?

Nein! Bei der Tätigkeit als Hilfswissenschaftler/in stehen in der Regel Arbeiten im Vordergrund, die keine oder kaum psychologische Kenntnisse erfordern (z.B. kopieren, Dateneingabe) und keinen Beitrag oder nur einen geringen Beitrag zur Qualifikation leisten. Bei einem Berufspraktikum soll jedoch der Qualifikationsaspekt im Vordergrund stehen und Sie sollen zu praktisch-psychologischen Tätigkeiten angeleitet werden.

Wann muss ich wo und wie einen Antrag stellen?

Für den Regelfall benötigen Sie keine vorherige Genehmigung eines Praktikums. Wenn Sie unsicher sind, ob das Praktikum anerkannt werden kann, lassen Sie sich das Praktikum vor Antritt vom Praktikumsbeauftragten genehmigen.

In folgenden Fällen müssen Sie vor Antritt des Praktikums einen formlosen Antrag stellen:

- Auslandpraktikum
- Praktikum während der Vorlesungszeit
- Praktikum bei einem/einer Betreuer/in, der/die nicht Diplom-Psychologe/in ist
- Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Praktikum.

Der Antrag sollte folgende Informationen enthalten:

- Antragsteller (Name, Adresse, Fachsemester, ggf. Datum des Vordiploms)
- Adressat:

An den Prüfungsausschuss des Instituts für Psychologie
Zu Händen des Praktikumsbeauftragten Herrn Dr. Wiesner

- Zur Genehmigung von Praktika vor Antritt legen Sie alle Informationen dar, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob das Praktikum mit dem Regelfall vergleichbar ist. Nennen Sie insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Ort des Praktikums, die Einrichtung, das Tätigkeitsfeld, den Namen und die Qualifikation der/des Betreuer/in/s. Es muss ersichtlich werden, dass es sich um eine praktisch-psychologische Tätigkeit handelt, die mit einem Praktikum unter Anleitung einer/eines Diplom-Psycholog/in/en

vergleichbar ist. Hierzu ist kann eine Stellungnahme/Befürwortung eines Fachvertreters (Professor oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) des Institutes für Psychologie hilfreich sein.

- Zur Anerkennung von Berufsausbildungen legen Sie alle Informationen dar, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob die Tätigkeit während der Berufsausbildung oder -ausübung mit dem Regelfall vergleichbar ist. Es muss ersichtlich werden, dass es sich um eine praktisch-psychologische Tätigkeit handelt, die mit einem sechswöchigen Praktikum unter Anleitung einer/eines Diplom-Psycholog/in/en vergleichbar ist. Legen Sie auch eine Kopie des Prüfungszeugnisses des Ausbildungsabschlusses bei.
- Ort, Datum, Unterschrift

Welche Unterlagen benötige ich für ein Praktikum?

Bei der Anmeldung zum Diplom müssen Sie die Ableistung von Praktika im Umfang von 18 Wochen nachweisen. Dazu benötigen Sie:

- Die "Praktikumsbescheinigung", auf der die Praktika im Umfang von 18 Wochen von einer/einem Diplompsycholog/in/en bescheinigt und vom Praktikumsbeauftragten bestätigt werden (Formular erhältlich in der Institutsbibliothek)
- Für jedes Praktikum einen genehmigten Bericht. Der Bericht soll sich an dem "Fragebogen zum Berufspraktikum" orientieren, den Sie in der Institutsbibliothek erhalten oder hier [downloaden](#) können. Der Bericht dient in erster Linie dazu, ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen Informationen über Praktikumsstellen, -inhalte und -betreuer zur Verfügung zu stellen.
- Die genehmigten Anträge bei Sonderregelungen (siehe 1.b, 1.c, 2.b,2.c und 4.).
- Ggf. weitere Dokumente, die Sie bei der Genehmigung des Praktikums eingereicht haben.

Kann ich auch zwei oder drei Praktika im Grundstudium machen?

Nur ein 6-wöchiges Praktikum darf während des Grundstudiums absolviert werden und wird als Berufspraktikum anerkannt. Es steht Ihnen jedoch frei darüber hinaus weitere Praktika zu machen.

(6.) Praktikumsplätze

Siehe Ordner in der Institutsbibliothek und
<http://www.zpid.de/redact/category.php?cat=304>